

Beschluss

AZ: BSchK/30/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Verfahren

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

1. X.X.
2. X.X.
3. X.X.
4. KVxx,

Gegen

Beschwerdegegner und Antragsteller (AS)

X.X.

Beschwerdeführer und Antragsgegner (AG)

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 24. Februar 2018 nach der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2018 mit ihren Mitgliedern xxx folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des AG gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Saar (LSchKSL) zum Geschäftszeichen 08/2017 vom 18.10.2017 wird zurückgewiesen. Der AG wird aus der Partei ausgeschlossen. Ein Wiedereintritt ist nach Ablauf der 2-Jahres-Frist nur über den Parteivorstand möglich.

Tatbestand:

Der AG ist seit dem 1. März 2016 Mitglied der Partei DIE LINKE.

Am 7. Mai 2017 fand in Saarbrücken eine Landesmitgliederversammlung des Landesverbands Saar statt, in der die Landesliste der Partei für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag aufgestellt wurde. Dabei wurden die beiden ersten Listenplätze in getrennten Wahlgängen ermittelt. Im ersten Wahlgang wurde der Gen. X. X. mit 317 von 552 abgegebenen gültigen Stimmen für Platz 1 der Landesliste nominiert. Im zweiten Wahlgang wurde die Gen. X. X. mit 193 von 381 abgegebenen gültigen Stimmen für Platz 2 der Landesliste nominiert.

Der Antragsteller, der xxx der Partei DIE LINKE im Saarland ist/war, hatte am 21. Juli 2017 beim Landgericht Saarbrücken den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Landesvorstand und die zur Unterzeichnung der Landesliste bzw. zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Genossinnen und Genossen mit dem Ziel beantragt, die Verfügungsbeklagten zur Zurücknahme der Landesliste zu verurteilen. Das Landgericht hat den Antrag mit Urteil vom 26. Juli 2017 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung legte der AG Berufung ein, welche nach dem Hinweis des Oberlandesgerichts vom 27. Juli 2017, wonach die Berufung keinerlei Aussicht auf Erfolg habe, zurückgenommen wurde.

Parallel hatte sich der AG zeitgleich an die Landeswahlleiterin gewandt und Bedenken geäußert, ob die Landesliste im Einklang mit § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) aufgestellt worden sei. Die Landeswahlleiterin hat die Partei auf diese Bedenken hingewiesen und anheimgestellt, sie schlicht durch eine Wiederholung der Listenaufstellung auszuräumen. Der Landesvorstand hat hierzu keine Veranlassung gesehen. Der Landeswahlausschuss hat die Landesliste in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 zugelassen. In der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses hat die Landeswahlleiterin erklärt, dass zwar nicht

alle Bedenken vollständig ausgeräumt werden konnten, die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Landesliste nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG aber nicht gegeben seien.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 stellte der AS zu 3. den Antrag auf Ausschluss des AG aus der Partei. Der AG habe zu ihm vor der Versammlung am 7. Mai 2017 gesagt, dass er eine sofortige Wahlanfechtung einleiten werde, wenn die Wahl nicht so ausgehe, wie er es möchte. Dies habe er mit den nachfolgenden satzungswidrigen Verfahren umgesetzt.

Mit Schreiben vom 4. August 2017 beantragte der AS zu 1. den Ausschluss des AG aus der Partei DIE LINKE. Er begründete dies mit den vorstehend genannten, durch den AG eingeleiteten Verfahren. Der AG habe Mitglieder der Partei der Wahlmanipulation bezichtigt.

Mit undatiertem Schreiben beantragte der AS zu 2. den Ausschluss des AG aus der Partei DIE LINKE. Er begründete dies mit den Verfahren vor der Landeswahlleiterin und dem Landgericht sowie der Erklärung des AG, es sei besser keine Liste zu haben, als diese. Er habe zu Jahresbeginn 2017 die Landesvorsitzende gegenüber Dritten als „vollkommen unfähig“, „die muss vernichtet werden“ und als „Schlampe“ bezeichnet. In den Wochen vor der Listenaufstellung und auf dieser selbst hätte der AG ihn als „Verbrecher“ bezeichnet; der AG habe ihm gedroht, „vernichtet zu werden“ und Ausdrücke wie „Maden, die zerquetscht werden müssen“ ihm gegenüber gebraucht.

Mit Schreiben vom 10. August 2017 beantragte die AS zu 4. den Ausschluss des AG aus der Partei DIE LINKE. Er hätte vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und dieser damit schweren Schaden zugefügt. Sie begründet dies mit den vorgenannten Verfahrenseinleitungen des AG. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem LG hätte der berichtstattende Richter darauf hingewiesen, dass es wohl das offensichtliche Ziel der dortigen Antragsteller (hier Antragsgegner) sei, dass die Partei DIE LINKE im Saarland gar keine Liste habe und somit in Saarland bei der Bundestagswahl im September nicht gewählt werden kann. Der Richter habe ausdrücklich nachgefragt, ob sich die dortigen Antragsteller dieser weitreichenden Konsequenz bewusst seien, was diese in der Verhandlung bejaht hätten.

Mit Schreiben vom 14. August 2017 beantragte der AS zu 1., das Mitglied der LSchKSL X. X. als befangen von dem Verfahren auszuschließen. Am 30. September 2017 gab die LSchKSL dem Befangenheitsantrag statt.

Mit Schreiben vom 29. bzw. 30. August 2017 rügte der AG die ihm gesetzte Erwidierungsfrist für die am 22. August eingegangenen Kopien der Ausschlussanträge der AS als zu kurz. Der AS zu 1. habe seine Vollmacht, für andere zu handeln, nicht nachgewiesen. Auch sei das gegen die Aufstellung der Landesliste geführte separate Verfahren des AG, welches zweitinstanzlich von der BSchK (AZ 16/2017/B) noch nicht entschieden worden sei, vorrangig.

Der AG hatte daher Aussetzung des Verfahrens beantragt.

Schriftsätzlich wollte der AG nicht auf die Ausschlussgründe eingehen; er verwies insoweit auf die mündliche Verhandlung. Im übrigen hielt der AG die Anträge für unzulässig. Er kündigte an, die zur mündlichen Verhandlung zu ladenden Zeugen rechtzeitig zu benennen.

Er sehe durch die vorliegenden Ausschlussanträge sein Recht, „bei diesen Wahlmanipulationen/Wahlbetrug“ auf Anrufung staatlicher Gerichte/Institutionen vorsätzlich und widerrechtlich beschnitten. Nicht er, der „Wahlmanipulationen und diesbezügliche Betrugsaktionen aufarbeite handle parteischädigend, sondern der Personenkreis, der diese Untaten verübe bzw. verüben ließ, X. X.“

Mit Schreiben vom 2. September 2017 forderte die LSchKSL den AG auf, zu den Ausschlussanträgen bis zum 13. September 2017 Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 25. September 2017 eröffnete die LSchKSL das Verfahren und setzte für den 18. Oktober 2017 Termin zur mündlichen Verhandlung an. Der AG wurde in der Ladung darauf hingewiesen, dass die mündliche Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden kann, wenn er dieser unentschuldig fernbleibe.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2017 wies die LSchKSL den AG darauf hin, dass sein Befangenheitsantrag, eingegangen am 28. August 2017 (datiert auf den 29. August 2017) nicht unterzeichnet sei. Der AG wurde aufgefordert, einen unterzeichneten Antrag bis zum 10. Oktober 2017 nachzureichen.

Ein entsprechend unterzeichneter Antrag wurde nicht nachgereicht.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 wandte sich der AG an die BSchK mit dem Antrag, gegen den Vorsitzenden der LSchKSL tätig zu werden, da dieser rechtswidrig der Auffassung sei, mit 3 Mitgliedern der LSchKSL beschlussfähig zu sein. Wenn die BSchK nicht tätig werde, werde er den Termin zur mündlichen Verhandlung vor der LSchKSL „zusammen mit der Presse wahrnehmen“. Die LSchKSL sei von ihren Aufgaben zu entbinden und die BSchK habe kommissarisch bis zur Neuwahl einer LSchKSL deren Tätigkeit zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 beantragte der AG bei der BSchK, diese möge die für den 18. Oktober 2017 angesetzte mündliche Verhandlung in seinem Parteiausschlussverfahren vor der LSchKSL aufheben. Die Mitglieder der LSchKSL seien nicht ordnungsgemäß geladen worden.

Die BSchK teilte dem AG daraufhin am 18. Oktober 2017 mit, dass sie keine Rechtsgrundlage sehe, in die Verfahren unterinstanzlicher Gerichte außerhalb von Rechtsmittelverfahren einzugreifen.

Am 17. Oktober 2017 fassten drei Mitglieder der LSchKSL den Beschluss – ohne Beteiligung des Vorsitzenden der LSchKSL – die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2017 aufzuheben. Diesem Beschluss trat der Vorsitzende der LSchKSL entgegen und teilte – nach der Aktenlage öffentlich – mit, dass die Verhandlung wie angesetzt statfinde.

Am 18. Oktober 2017 führte die LSchKSL zum GZ 8/2017 die mündliche Verhandlung durch. Der AG nahm nicht daran teil. Einleitend wurden die vom AG gestellten Befangenheitsanträge zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom gleichen Tage schloss die LSchKSL den AG aus der Partei DIE LINKE aus und ordnete den Sofortvollzug ihrer Entscheidung wie auch die sofortige Niederlegung aller Parteiämter an.

Sie begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

- Der AG hätte ein Klageverfahren beim Landgericht des Saarlandes (3 O 163/2017) gegen die seitens der Partei, Landesverband Saarland, durchgeführte Listenwahl vom 07. Mai 2017 zur Bundestagswahl eingeleitet, obwohl die LSchKSL diese Wahl für gültig erklärt habe. Eine Anrufung der BSchK gegen die Entscheidung der LSchKSL sei nicht erfolgt. Noch vor der Entscheidung der LSchKSL habe er – zeitgleich mit dem Anfechtungsantrag bei der LSchKSL – bei der (staatlichen) Landeswahlleiterin Wahlbeschwerde erhoben. Er habe in diesem Zusammenhang gegen Mitglieder der Partei öffentlich den Vorwurf der Wahlmanipulation erhoben.
- Am 26. Juli 2017 habe die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht in öffentlicher Sitzung stattgefunden. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung hätte der berichtstattende Richter darauf hingewiesen, dass es wohl das offensichtliche Ziel der dortigen Antragsteller (hier

Antragsgegner) sei, das die Partei DIE LINKE im Saarland bei der Bundestagswahl gar keine Liste habe und somit im Saarland bei der Bundestagswahl im September nicht gewählt werden könne. Der Richter habe ausdrücklich nachgefragt, ob sich die dortigen Antragsteller (hier Antragsgegner) dieser weitreichenden Konsequenzen bewusst sei, was dieser in der Verhandlung bejaht hätte.

- Es sei in der Folge zu fortgesetzten öffentlichen Diffamierungen und Beleidigungen auf den öffentlichen Facebook-Seiten des AG gegen die Listenplatzkandidaten 1 und 2 gekommen.
- Auf seiner Facebook-Seite habe der AG öffentlich folgendes ausgeführt:

„Der Stimmenkauf hat erst dann ein Ende, wenn wir diese „Stimmenkäufer“ aus der Partei entsorgt haben! Denn dieses Mal war es genau so gelaufen wie 2013! Ekelhaft kann ich da nur sagen! Als wirklich überzeugter Linker sage ich hier aus innerer Überzeugung: Nein ich kann dieses mal meine eigene Partei nicht wählen, da ich sonst diesen Wahlbetrügern helfen würde oder zumindest ihre Schandtaten unterstützen würde.“

„X. X., hast Du diese äußerst verwerflichen Methoden schon als Kind so gelernt, Deine politischen Gegner auf brutalste und unmenschlichste Weise so brutal zu vernichten, zumindest dies zu wollen? Welche Position hatte Dein Vater in dem DDR Regime in X und X innegehabt, war er wirklich ein hochrangiger Stasioffizier? Jedenfalls war Dein Vater alles andere als ein Demokrat!

X. X. , bist Du tatsächlich selbst in einer speziell, privilegierten und abgeschirmten Wohnsiedlung der SED - Elite der damaligen DDR aufgewachsen und hast Du dort Deine „Politische Grundausbildung“ erlernt?

Wurden dort die politischen Gegner auch auf brutalste Weise mit den Mitteln der Zersetzung vernichtet? Sowas in unserer heutigen Demokratie zu haben, ist nicht nur höchst verwerflich, nein auch extrem gefährlich!“

- Er habe hierdurch im Internet öffentlich die Partei und ihre Funktionäre verleumdet und verunglimpft.
- Der AG habe am 04. September 2017 im Saarländischen Rundfunk, SR, dazu aufgerufen, die Partei DIE LINKE nicht zu wählen.
- Der AG habe damit bewusst gegen die Ordnung der Partei verstoßen, insbesondere gegen das Gebot der Solidarität und Loyalität. Die Veröffentlichung von Internet-Publikationen, indem die Partei und ihre Funktionäre verleumdet und verunglimpft werden, sei grundsätzlich geeignet, das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit und ihre Attraktivität für die Öffentlichkeit zu mindern. Dies stelle als solches schon eine Schadenszufügung im Sinne des § 3 Abs. 4 der Bundessatzung (BS) dar, ohne dass es noch des Nachweises eines im Einzelnen eingetretenen Schadens bedürfe (unter Berufung auf BSchK, Beschluss vom 03.12.2008, AZ: 112/08), der bei politischen Ansehenschäden ohnehin nicht konkret zu führen, sondern von dem bei bestimmten Fallgestaltungen typisierend auszugehen sei.
- Der AG könne sich zu seiner Rechtfertigung auch nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG, Art. 5 Abs. 1 SaarVerf) berufen, denn die Verfassung gewähre das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht schrankenlos. Beschränkt werde es insbesondere durch die allgemeinen Gesetze und das Recht der persönlichen Ehre. Zu den durch die „allgemeinen Gesetze“ aufgerichteten Schranken gehöre auch die Pflicht, in einem Rechtsverhältnis auf die Belange der anderen Seite Rücksicht zu nehmen. Bei der Mitgliedschaft in politischen Parteien bedeute dies, dass ein Parteimitglied sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht durch diffamierende Behauptungen über die Verhältnisse in der Partei und in einer Weise ausüben dürfe, die das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit herabsetzt und dadurch das Ziel der Partei, möglichst breite öffentliche Zustimmung für sich, für ihr Programm und ihre Politik zu gewinnen, beeinträchtige. Verbiete eine Partei solches Handeln und bedrohe sie es mit Sanktionen, so konkretisiert sie nur in

legitimer Weise die verfassungsrechtlich schon bestehenden Schranken des Grundrechts der freien Meinungsäußerung.

- Der AG habe die ihm obliegenden Loyalitätspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Er führe seit Monaten einen andauernden, schon obsessiv zu nennenden Kampf gegen Funktionäre und Mandatsträger der Partei. Dabei habe dieser „Kampf“ keine erkennbare politisch-inhaltliche Komponente.
- Sein „Kampf“ habe das Bild der Partei in der Öffentlichkeit massiv geschädigt.
- Der schwere Schaden für die Partei sei letztlich in dieser aktiven und bewussten Beeinträchtigung von Wahlchancen durch gezielte Einschaltung der Öffentlichkeit zu sehen. Ob die Partei aufgrund der Fernseh-Auftritte dann bei der Wahl tatsächlich weniger Stimmen erhalten habe oder nicht, darauf komme es nicht mehr an, denn der Schaden liege bereits in der öffentlichen Diskreditierung der Kandidaten X. X. und X. X., die als Spitzenkandidaten zur Wahl antraten.
- Parteiinterne Kritik sei zulässig und erwünscht, aber sie müsse in einer die Persönlichkeit der anderen Mitglieder respektierenden Form erfolgen. Öffentliche Beleidigungen, Unterstellungen und Diffamierungen im Internet und sonstigen Schreiben seien innerhalb der Partei nicht zu tolerieren und würden die Partei nachhaltig schädigen. Die Ordnung der Partei gebiete es, parteibezogene Konflikte um die richtige Auslegung und Anwendung des staatlichen und innerparteilichen Rechts zunächst parteiintern auszutragen.
- Von der Partei habe er sich längst innerlich getrennt; eine Änderung des Verhaltens sei zukünftig nicht zu erwarten.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 legte der AG Beschwerde (bezeichnet als „Berufung“) gegen diesen Beschluss der LSchKSL ein.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 stellte der AG einen Befangenheitsantrag gegen das Mitglied der BSchK X.X.. In der Folge erklärte sich das Mitglied der BSchK X. X. selbst für befangen und nahm am weiteren Verfahren, insbesondere an der Entscheidungsfindung und der mündlichen Verhandlung, nicht teil.

Mit Beschluss vom 26. Oktober zum GZ BSchK/30/2017/B-VM hob die BSchK im schriftlichen Verfahren den Sofortvollzug des Parteiausschlusses und die Anordnung zur sofortigen Niederlegung aller Parteiämter auf.

Mit Schriftsatz vom 10. November 2017 trat die AS zu 4. der Beschwerde entgegen. Zur ergänzenden Begründung führte sie an, dass der AG gegen seine Entfernung aus dem E-Mail-Verteiler des Landesvorstandes nicht die LSchKSL, sondern unter Umgehung der Parteischiedsgerichtsbarkeit das Amtsgericht Saarbrücken angerufen habe. Den Prozess habe er dort verloren. Nach der Verhandlung habe er den Genossen X. X. als Verbrecher bezeichnet und ihm Schläge angedroht.

Seit seinem Eintritt in die Partei habe der AG bis November 2017 mehrere Verfahren bei der Landesschiedskommission, ebenso bei der Bundesschiedskommission eingeleitet. Ebenso habe er mehrere Gerichtsverfahren verursacht. Der Antragsgegner tätige seine vorgetragene Beleidigungen und Unterstellungen stets in größtmöglicher Öffentlichkeit über möglichst breite Fax- und E-Mailverteiler und im Internet. Presseöffentlichkeit würde dabei nicht nur in Kauf genommen, sondern angestrebt. Die daraus resultierende Berichterstattung und die im Internet öffentlich einsehbaren Schmähungen schädigen das öffentliche Bild der Partei erheblich, wodurch ihr durch das Verhalten des Antragsgegners ein schwerer Schaden zugefügt werde.

Mit Schreiben vom 12. November 2017 trat der AS zu 3. der Beschwerde entgegen. Er stellte einen Befangenheitsantrag gegen das Mitglied der BSchK, X. X..

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017, zugegangen am 23. Dezember 2017, wurde der AG zur mündlichen Verhandlung vor der BSchK am 13. Januar 2018 geladen. Der AG wurde darauf hingewiesen, dass die mündliche Verhandlung ohne ihn stattfinden kann, wenn er dieser unentschuldigt fern bliebe.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 beantragte der AG die Durchführung der mündlichen Verhandlung als öffentlich für jedermann, einschließlich der Presse und die Übersendung der ihm noch nicht vorliegenden Verfahrensunterlagen (ohne diese zu spezifizieren).

Mit Schreiben vom 4. Januar 2018 wurde der AG durch die Geschäftsstelle der BSchK auf die Regelungen zur Erstattung von Reisekosten hingewiesen:

Verfahrensregeln der Bundesschiedskommission Beschluss vom 24. Juni 2017

...6. Reisekosten

6.1. *Verfahrensbeteiligten können von der Partei nur die Reisekosten zum Verhandlungstermin erstattet werden. Dazu zählen Fahrkosten und ggf. Übernachtungskosten gemäß Reisekostenordnung der Partei. Voraussetzung ist die regelmäßige Beitragszahlung. Sonstige Aufwendungen, insbesondere Anwaltskosten, sind nicht erstattungsfähig.*

6.2. *Reisekosten werden bei Bedürftigkeit und nur auf Antrag an die Geschäftsstelle erstattet. Der Antrag nebst erforderlichen Belegen ist spätestens bis Ablauf des Folgemonats nach Entstehung der Kosten einzureichen. In Zweifelsfällen entscheidet die BSchK.*

6.3. *Vertreter/innen von Organen/Gliederungen können bei der BSchK keine Reisekostenerstattung beantragen.*

6.4. *Antragsgegner/innen eines Ausschlussantrages erhalten auf Antrag unabhängig von Bedürftigkeit und vom Ausgang des Verfahrens die Reisekosten erstattet. Im Übrigen gilt Ziff. 6.2.“*

Reisekostenordnung der Partei DIE LINKE

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

1. Fahrkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Belegen
Es ist der kürzeste Reiseweg zum Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse, einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten. Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion ist die Erstattung der Kosten für eine Bahncard zulässig. Dazu bedarf es der gesonderten Beantragung und Genehmigung durch den Bundesschatzmeister.
Flugkosten werden im Ausnahmefall erstattet, wenn vor Antritt der Reise die Benutzung eines Flugzeugs durch den Bundesschatzmeister ausdrücklich genehmigt wurde.
Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
2. Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,20 € je km
Voraussetzung ist, dass mit der Einladung oder Auftragserteilung die Benutzung eines Privat-PKW im Einzelfall gesondert oder generell für einen entsprechenden Zeitraum genehmigt worden ist, weil eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. zumutbar oder wesentlich aufwendiger ist.
3. Übernachungskosten in nachgewiesener Höhe bis maximal 75,00 € je Nacht
Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 wurde der AG durch den Vorsitzenden der BSchK darauf hingewiesen, dass die mündlichen Verhandlungen der BSchK parteiöffentlich seien, also Mitglieder der Partei DIE LINKE daran teilnehmen könnten. Nichtmitglieder seien von der Teilnahme ausgeschlossen, auch entsprechende Vertreter der Medien. Soweit eine Zeugenvernehmung erforderlich werden sollte, würde hierüber die BSchK beschließen, wie auch über eine möglicherweise zu gewährende Erwidierungsfrist auf den bisherigen Vortrag der Parteien.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2018 trat der AG dieser Auffassung zur Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung entgegen; er stellte gegen den Vorsitzenden der BSchK X. X. aus diesem Grunde einen Befangenheitsantrag. Er beantragte des Weiteren, ihm „sofort alle Details (seines) Schreibens vom 30.12.2017 zu beantworten“. Er stellte den Antrag, die Parteiausschlussanträge als unbegründet, als völlig irrelevant und als unwahr zurückzuweisen und beantragte, ihm die voraussichtlichen Reisekosten für die PKW-Anreise zur mündlichen Verhandlung einschließlich der Kosten für die für ihn als Schwerbeschädigten benötigte Assistenz vorab zukommen zu lassen.

Am 10. Januar 2018 wies die Geschäftsstelle der BSchK den AG darauf hin, dass nach der „Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE“ die Kostenerstattung auch für die aufgrund der Behinderung benötigte Assistenzen gelte. Soweit ein Privat-PKW genutzt werden soll bedürfe es einer Begründung, dass die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. zumutbar oder wesentlich aufwendiger sei und die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wird. Eine Vorfinanzierung sei nicht möglich.

Der AG forderte mit Schreiben vom 10. Januar 2018 die BSchK auf, mit ihm nur noch über Mitglieder der BSchK und nicht über die Geschäftsstelle „zu korrespondieren“.

Der Antrag auf PKW-Anreise und Vorabzahlung der Reisekosten wurde am 11. Januar 2018 an die Bundesgeschäftsstelle der Partei DIE LINKE zuständigkeitshalber weiter geleitet. Diese sicherte dem AG mit Schreiben vom 12. Januar 2018, zugegangen am 12. Januar 2018, die Kostenübernahme der Übernachtungskosten und die Erstattung der Fahrkosten auf der Grundlage der Reisekostenregelung der Partei DIE LINKE für ihn und seine Assistenz zu.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2018 verneinte der AG, dass durch sein bisheriges Handeln der Partei DIE LINKE ein Schaden entstanden sei. Er hätte auch nie gegenüber dem SR zur Nichtwahl der Partei DIE LINKE aufgerufen.

Der AG behauptete in diesem Schreiben – ohne weitere Substantiierung – dass der Vorsitzende der LSchKSL „verschiedene Schiedsverfahren verschleppt, manipuliert und Ergebnisse verfälscht“ habe. Er ist der Auffassung, die BSchK hätte das Verfahren – ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung – an die LSchKSL zur korrekten Durchführung der ersten Instanz zurück verweisen müssen.

Zur mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2018, an der die AS teilnahmen, erschien der AG nicht. Die BSchK verhandelte in Abwesenheit des AG, da eine entsprechende Entschuldigung der Abwesenheit seitens des AG nicht vorlag. Zuvor wurden die Befangenheitsanträge gegen das Mitglied der BSchK X. X. sowie gegen das Mitglied der BSchK X. X. durch jeweils einzelne Beschlüsse der BSchK, an denen die vom Befangenheitsantrag betroffenen Mitglieder nicht mitwirkten, zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom gleichen Tage forderte die BSchK den AG auf, zu den Schriftsätzen der AS zu 4. und des AS zu 3. vom 1. bzw. 12. November 2017 sowie zu den Tatsachenbehauptungen in der angegriffenen Entscheidung der LSchKSL sowie zu den Gründen seiner Abwesenheit im Termin der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2018 – gegebenenfalls unter Beweisantritt – schriftsätzlich bis zum 5. Februar vorzutragen. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 wurde die gesetzte Frist bis zum 19. Februar 2018 ablaufend verlängert. Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 bestand der AG auf eine rasche Entscheidung. Ein substantiiertes Vortrag zu den Schriftsätzen der AS zu 4. und des AS zu 3. vom 1. bzw. 12. November 2017 sowie zu den Tatsachenbehauptungen in der angegriffenen Entscheidung der LSchKSL sowie zu den Gründen seiner

Abwesenheit im Termin der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2018 – bis auf das Beharren auf die Voraberrstattung der Reisekosten – erfolgte nicht.

Im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des AG ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Die Rüge des AG auf Verletzung verfahrensrechtlicher Normen durch die LSchKSL greift durch.

Der Abladungsbeschluss vom 17. Oktober 2017 durch einzelne Mitglieder der LSchKSL bewirkte – unabhängig von der Wirksamkeit eines solchen in Abwesenheit des Vorsitzenden der LSchKSL, der für verfahrensleitende Beschlüsse zuständig ist, gefassten Beschlusses – dass der AG zulässigerweise der Durchführung der mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017 fernbleiben durfte. Die vorliegenden gegensätzlichen Beschlüsse der LSchKSL erschließen sich der BSchK nicht.

Die hierdurch verkürzte Möglichkeit des AG auf die Ausführungen der AS in der mündlichen Verhandlung zu erwidern sind jedoch im zweitinstanzlichen Verfahren vor der BSchK geheilt, da dem AG hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, schriftlich und mündlich (hierzu später) zum Antrag der AS und zur angegriffenen Entscheidung der LSchKSL auszuführen. Rechtliches Gehör wurde ihm hiermit gewährt.

3.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des AG ist die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 13. Januar 2018 als „parteioffentlich“ zulässig.

Dem AG ist zuzugeben, dass die BSchK früher davon ausging, dass die Regelung in der Schiedsordnung „Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich.“ bedeuten würde, dass die Verhandlungen für jedermann, egal ob Mitglied der Partei DIE LINKE oder nicht, zugänglich seien.

Diese Rechtsauffassung hat die Bundesschiedskommission bereits vor einigen Jahren aufgegeben. Dem lagen folgende Überlegungen zu Grunde:

- a) Die Regelung „Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich.“ befindet sich in § 3 (dort Abs. 3, Satz 3 BSchO), der die „Arbeitsweise der Schiedskommissionen“ regelt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit Abs. 7 zu sehen: „Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen sich bis zum Abschluss eines Verfahrens nicht öffentlich über den Inhalt des Verfahrens äußern...“.

Damit stellen die Absätze 3 und 7 (nur) klar, dass es in Hinblick auf die mündlichen Verhandlungen und die Beratungen der Schiedskommission unterschiedliche Verfahrensweisen gibt. Ob „öffentlich“ in Abs. 3 als „öffentlich für jedermann“ oder als „parteioffentlich“ zu verstehen ist, ergibt sich hieraus nicht.

- b) Ergänzend sind daher die Regelungen in der Bundessatzung (BS) zur Auslegung des Begriffs „öffentlich“ heranzuziehen. In § 28 BS heißt es unter der Überschrift „Öffentlichkeit“:

- (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.*
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.*
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.*
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.*

Die Legaldefinition in der Bundessatzung für „Öffentlichkeit“ ist daher „parteiöffentlich“. Abs. 3 und 4 stellen gerade auf den Begriff der Parteiöffentlichkeit des Abs. 1 ab, obwohl in jenen Absätzen nur von „Öffentlichkeit“ gesprochen wird.

- c) Würde der Begriff „öffentlich“ in der Schiedsordnung als „zugänglich für jedermann, unabhängig von der Parteimitgliedschaft“ ausgelegt werden, ergäbe sich auch ein Widerspruch zur Regelung in der Bundessatzung, dass die Beratungen der Organe grundsätzlich parteiöffentlich sind. Bei einer solchen Auslegung der Schiedsordnung hätte es jedes Parteimitglied in der Hand, diese Regelung in der Bundessatzung über die Parteiöffentlichkeit zu umgehen, indem er ein entsprechendes Verfahren vor den Schiedskommissionen einleitet und die Beratungsgegenstände der Organe der Partei damit über die Parteiöffentlichkeit hinaus für jedermann zugänglich machen könnte.
- d) In § 37 Abs. 8 BS ist geregelt, dass eine Schiedsordnung durch den Parteitag erlassen wird. Das Recht zum Erlass folgt daher aus der BS, die insoweit zwingend beim Erlass der Schiedsordnung zu beachten ist; in Zweifelsfragen geht daher die BS der Schiedsordnung vor.
- e) Die Auslegung „öffentlich“ in § 3 Abs. 1 BSchO entspricht auch den notwendigen Regelungen in der politischen Auseinandersetzung mit den ebenfalls um Wählerinnen und Wähler ringenden anderen politischen Parteien.

In der Parteigerichtsordnung der CDU heißt es in § 27: „Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.“

Bei der SPD heißt es in § 16 der Schiedsordnung: „Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörende zulassen, falls der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin nicht widerspricht. Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten. Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.“

Bei der Partei Bündnis 90/Die Grünen heißt es in der Schiedsgerichtsordnung in § 9: „Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann/jedefrau öffentlich.“

Die Schiedsgerichtsordnung der FDP regelt in § 22: „Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.“

Damit regeln alle Parteien die mündlichen Verhandlungen der Parteigerichte dahingehend, dass diese nur für Parteimitglieder zugänglich sind. Eine dem entgegenstehende Regelung findet sich im PartG nicht.

Es würde den (politischen) Interessen der Partei DIE LINKE zuwider laufen, wenn z.B. bei Ausschlussverfahren – und das vorliegende Verfahren ist hierfür ein zutreffendes Beispiel – die Auseinandersetzungen innerhalb der Partei nach außen getragen werden, die Partei in der Öffentlichkeit das Bild einer innerlich zerstrittenen Partei abgibt und damit ihre Chancen auf Erfolge bei staatlichen Wahlen verringert.

4.

Der AG hatte auf der Grundlage der Regelungen der Partei DIE LINKE keinen Anspruch auf Vorab-Kostenerstattung für seine Anreise zur mündlichen Verhandlung der BSchK. Eine der staatlichen Prozesskostenhilfe entsprechende umfangreiche Regelung gibt es nicht.

Auch hier entspricht dies den Regelungen in den Verfahrensordnungen der anderen Parteien (CDU, § 43 Abs. 2 PGO; SPD, § 31 SchO; B90/Grüne, § 13 Abs. 2 SchGO; FDP, § 28 SchGO).

Der AG fehlte insoweit im Rechtssinne unentschuldigt bei der mündlichen Verhandlung vor der BSchK am 13. Januar 2018.

5.

Der AG hat auch – im Gegensatz zu seiner Rechtsauffassung – keinen Anspruch auf Vorabbeantwortung von Fragen, die in die Begründetheit der dem Verfahren zu Grunde liegenden Anträge fallen. Die Bundesschiedskommission nimmt zur Begründetheit von Anträgen nur im Rahmen der eigentlichen Entscheidung Stellung. Dies entspricht den hier anzuwendenden zivilprozessualen Normen.

6.

Die Beschwerde gegen den Beschluss der LSchKSL ist unbegründet. Der AG hat vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt. Die BSchK schließt sich den insoweit zutreffenden Ausführungen der LSchKSL im angegriffenen Beschluss an und vertieft diese wie folgt:

§ 6 PartG i.V. mit Art. 21 GG gewähren den Parteien eine weitgehende Autonomie in der Ausgestaltung ihrer Satzungen. Dies drückt sich z.B. in der eingeschränkten Möglichkeit der zivilgerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen der Parteigerichte aus (s. Beschluss des BVerfG v. 28. März 2002 zum GZ 2 BvR 307/01, Rdnr. 11ff.).

Das Maß der konkret für ein Parteimitglied verfügbaren Freiheit wird durch die parteieigenen Regeln definiert. Diese müssen sich nicht auf einen materiellen Maßstab (politische Grundüberzeugungen) beschränken, da auch die Form des Mitgliederverhaltens aus Sicht der Organisation funktionsstörend und somit inakzeptabel sein kann, sei es, dass die Form des Verhaltens gegenüber anderen Parteimitgliedern den innerparteilichen Frieden empfindlich stört, sei es, dass die Partei durch ein unangemessenes Nachaußentragen des Konflikts in ihren Beziehungen zur Umwelt gestört wird. Die Partei kann also – allgemein formuliert – von ihren Mitgliedern einen parteifreundlichen Modus der Verfolgung eigener Interessen verlangen. (s. hierzu ausführlich Sebastian Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsverfahren und innerparteiliche Demokratie, Nomos Verlag 2014, S. 71ff.). Insoweit ist die Partei DIE LINKE auch berechtigt, es den Parteimitgliedern zur

Pflicht aufzuerlegen, bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht von der Wahl der Kandidaten der Partei bzw. der Partei selbst abzuraten.

Der AG hat pauschal die Tatsachenbehauptungen in den Anträgen der AS, deren Schriftsätzen im Verfahren und in der angegriffenen Entscheidung der LSchKSL als unzutreffend zurückgewiesen. Eine substantiierte Erwiderung erfolgte weder erstinstanzlich noch zweitinstanzlich.

Bereits die öffentliche Aussage des AG „Nein ich kann dieses mal meine eigene Partei nicht wählen, da ich sonst diesen Wahlbetrügern helfen würde, oder zumindest ihre Schandtaten unterstützen würde.“ ist ausreichend, um den Ausschluss des AG aus der Partei DIE LINKE zu begründen (hierzu später). Die LSchKSL hat u.a. mit dieser bei Facebook veröffentlichte Aussage des AG ihre Entscheidung begründet.

Eine Prüfung über die Facebook-Seite des AG führte in der Sitzung der BSchK am 24. Februar 2018 immer noch zu dieser öffentlichen Aussage des AG (Der Eintrag stammt vom 31. August 2017):

22

Kommentare

X. X. X. Ruhe kommt erst wieder in die LINKE, wenn Wiederholungstäter kalt gestellt werden

1

HYPERLINK "<https://www.facebook.com/profile>."

X. X. Der Stimmenkauf hat erst dann ein Ende, wenn wir diese "Stimmenkäufer" aus der Partei entsorgt haben! Denn dieses Mal war es genau so gelaufen, wie 2013! Ekelhaft kann ich da nur sagen! Als wirklich überzeugter Linker sage ich hier aus innerer Überzeugung: Nein ich kann dieses mal meine eigene Partei nicht wählen, da ich sonst diesen Wahlbetrügern helfen würde, oder zumindest ihre Schandtaten unterstützen würde.

Der AG hat zwar „nur“ seine eigene Meinung wiedergegeben, er könne seine eigene Partei nicht wählen. Eine solche öffentliche Meinung des AG, der als Landesschriftführer eine herausgehobene Position innerhalb des Landesverbandes Saarland zu diesem Zeitpunkt bekleidete, stellt jedoch bei objektiver Betrachtung einen öffentlichen Aufruf dar, die Partei DIE LINKE bei der Bundestagswahl 2017 nicht zu wählen.

Es bedarf keiner tieferen Erläuterung, dass der AG damit die Kernpflichten eines Parteimitglieds verletzt hat: Gemeinsam politisch um die größtmögliche Zahl an Wählerstimmen bei staatlichen Wahlen zu ringen, an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft sich so stark wie möglich zu beteiligen.

Mit der Verpflichtung, nicht gegen die Partei und ihre Kandidaten an- und aufzutreten soll (nur) gewährleistet werden, dass innerparteiliche, demokratisch und satzungsrechtlich, mehrheitlich getroffene Nominierungsentscheidungen durch alle Mitglieder der Partei respektiert werden und dass die durch die Partei nominierten Kandidatinnen und Kandidaten darauf vertrauen können, nicht mit aus der eigenen Partei erwachsenen Gegenstimmen konfrontiert zu werden. Im Rahmen der auch hier vorzunehmenden Abwägung müssen die Grundrechte des AG aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 und 9 in Verbindung mit dem innerparteilichen Demokratiegebot gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG hinter der gleichfalls grundgesetzlich geschützten Funktionsfähigkeit der Partei zurücktreten. Die durch Verletzung parteiinterner Pflichten bedingte Schwächung der Überzeugungskraft der Partei im Außenverhältnis muss die Partei nicht hinnehmen.

Trotz Aufforderung und Fristsetzung ist der AG dieser seiner Aussage nicht entgegengetreten, er hat sie nicht bedauert und schon gar nicht zurückgenommen – im Gegenteil. Sie steht bis heute öffentlich auf seiner

Facebook-Seite und ist daher für jedermann weiterhin zugänglich, entfaltet also auch nach Monaten immer noch Wirkung in der politischen Auseinandersetzung.

7.

Als weiterer, den Antrag stützender Grund kommt sein Verhalten am 26. Juli 2017 bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht in öffentlicher Sitzung hinzu.

Trotz des Hinweises des berichterstattenden Richters, dass es wohl das offensichtliche Ziel der dortigen Antragsteller (d.h. des hiesigen AG) sei, dass die Partei Die LINKE im Saarland bei der Bundestagswahl gar keine Liste habe und somit im Saarland bei der Bundestagswahl im September nicht gewählt werden könne, hat der AG auf ausdrückliche Nachfrage bejaht, dass er sich dieser weitreichenden Konsequenzen bewusst sei.

Ob die Anrufung des staatlichen Gerichts zur Überprüfung eines parteiinternen Wahlvorgangs vor Erlass einer Entscheidung der hierzu durch das PartG berufenen Parteigerichte (hier der LSchKSL und der BSchK) eine erhebliche Verletzung der Grundsätze und/oder Ordnung der Partei darstellt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Zumindest ist die billigende Inkaufnahme, dass durch diese Anrufung vor Entscheidung der Bundesschiedskommission riskiert wird, dass die Partei über keine Kandidatenliste zur Bundestagswahl in einem Bundesland verfügt, ein die Partei schädigendes Verhalten.

8.

Der AG hat auch vorsätzlich gegen die vorgenannten Pflichten als Parteimitglied verstoßen.

Vorsatz im Sinne dieser parteiinternen Regelungen erfordert hierbei nicht – im Gegensatz zur Auffassung des AG – dass sich der Antragsgegner vollständig im Klaren über das Verbotensein seines Handelns bewusst ist. Es reicht aus, dass er sich bewusst ist, mit seinem tatsächlichen Handeln möglicherweise in Konflikt mit den entsprechenden Normen/Regeln zu kommen.

9.

Der AG hat gleichfalls erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG verstoßen.

Auch der Begriff „Ordnung“ zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.

Bei der parteiinternen Ordnung handelt es sich um die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Ein geordnetes parteiinternes Zusammenleben erfordert jedoch ein gewisses Maß an innerparteilichen Solidarität und Loyalität. Dieses Maß ist nach Auffassung der BSchK mit den Äußerungen des AG gegen die Spitzenkandidaten der Partei bei der Bundestagswahl 2017 im Saarland überschritten.

Der AG hat bewusst gegen die Ordnung der Partei verstoßen, insbesondere gegen das Gebot der Solidarität und Loyalität. Die Veröffentlichung von Internet-Publikationen, in denen die Partei und ihre Funktionäre verleumdet und verunglimpft werden, sind grundsätzlich geeignet, das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit und ihre Attraktivität für die Öffentlichkeit zu mindern.

Der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung der Partei beinhaltet ausdrücklich keine Aussage zur Schuldform, so dass ein erheblicher Verstoß festgestellt werden kann, wenn noch nicht einmal grobe Fahrlässigkeit

gegeben ist (s. KG Berlin, Urteil v. 27.10.2006 – 3 U 47/05 in juris mit Verweis auf BGH, Urteil v. 14.03.1994 – II ZR 99/93 in NJW 1994, 2610, 2613).

Es ist für eine Partei auch zulässig, Verhaltensnormen aufzustellen, die die innere Geschlossenheit der Mitglieder und der Anhängerschaft wahren, auch wenn das Risiko besteht, dass die Einhaltung dieser Normen den Zuspruch in der (konkret angesprochenen) Bevölkerung mindert. Insoweit kommt es für die Bewertung der Erheblichkeit des durch den AG erfolgten Verstoßes gegen die Ordnung der Partei nicht darauf an, ob die öffentlichen Angriffe des AG gegen die von der Partei aufgestellten Kandidaten zu einer nachweisbaren Minderung der Chancen der Kandidaten geführt hat; ein solcher Nachweis einer alternativen Stimmverteilung kann i.d.R. nicht erbracht werden. Es reicht aus, dass die allgemeine Lebenserfahrung eine negative Auswirkung für die Wahlchancen der Partei bei einer solch öffentlich geführten Bekämpfung der Spitzenkandidaten der Partei durch den AG nahe legt.

10.

Auch der von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG für einen Parteiausschluss erforderliche schwere Schaden liegt vor.

Es geht hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden, wie z.B. die Störung des innerparteilichen Friedens. Schon das Vorhandensein eines der beiden erheblichen Schäden reicht für den Parteiausschluss aus. Nach Auffassung der BSchK liegen erhebliche Schäden in beiden Ausformungen vor.

„Partei“ als Geschädigte kann in Bezug auf den festzustellenden Schaden jede Parteigliederung sein, auf deren politischen Aktionsfeld der fragliche Pflichtverstoß Wirkung entfaltet (s. Sebastian Roßner, ebenda, S. 164). Bereits die (nicht unerhebliche) Minderung der Chancen der hier betroffenen Spitzenkandidaten der Partei bei den Bundestagswahlen 2017 im Saarland stellt einen erheblichen Schaden in diesem Sinne dar, ist letztlich in dieser aktiven und bewussten Beeinträchtigung von Wahlchancen durch gezielte Einschaltung der Öffentlichkeit zu sehen.

Die Schwere des Schadens wurde durch die Bekanntheit des AG als führendes politisch aktives Mitglied der Partei DIE LINKE erhöht. Er steht wesentlich schneller und dauerhafter im öffentlichen Interesse, als ansonsten kaum bekannte Mitglieder. Als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zumindest im betroffenen Land wiegt ein von ihm vorgenommener Verstoß gegen die innerparteiliche Solidarität und Loyalität schwerer, als bei einem unbekanntem Mitglied. Demensprechend ist auch das Ausmaß der öffentlichen Aufmerksamkeit für diesen Fall erheblich und muss zu Lasten des AG in die Abwägung der Verhältnismäßigkeit des Parteiausschlusses eingehen.

11.

Der Parteiausschluss ist auch verhältnismäßig.

Die BSchK verkennt nicht das bisherige politische Wirken des AG für und innerhalb der Partei DIE LINKE. Wie bereits ausgeführt, ist dieses Wirken an exponierter Stelle erfolgt, wo er de facto im Rampenlicht sowohl der Partei als auch der Öffentlichkeit stand. Umso schwerer ist jedoch ein vorsätzlicher Verstoß gegen Grundpflichten eines Mitglieds zu werten. Daher hat die BSchK auch generalpräventive Aspekte in ihre Entscheidung einfließen lassen.

Der Parteiausschluss ist auch deshalb geboten, weil die Entscheidung des AG, massiv gegen die Spitzenkandidaten der Partei bei der Bundestagswahl 2017 vorzugehen, keine „Kurzschlussreaktion“ war, sondern ein wohlüberlegter Schritt, den er über den längeren Zeitraum des Wahlkampfes aufrechterhielt und

auch die ausdrücklich warnenden Hinweise der AS bewusst negierte. Diese Zeit- und Umstandsmomente waren in die Abwägung gegen seine Verdienste aufzunehmen.

Die BSchK sieht auch kein milderes Mittel, welches zur Anwendung kommen könnte, da diese nicht in der BS verankert sind. Besondere Umstände, die dazu führen könnten, trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Parteiausschlusses von diesem abzusehen, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

12.

Die Beschränkung auf den Wiedereintritt über den Parteivorstand – frühestens nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 BS geregelten Sperrfrist – sichert, dass diese Frist eingehalten wird. Mangels einer zentralen Abfrage der Eintrittsdaten bestünde sonst die Möglichkeit der Umgehung der Sperrfrist durch Eintritt bei einem (anderen) Kreisverband.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.